

Vorbemerkung

Die Reitgemeinschaft Weissenburg e.V. wurde am 6. März 1991 unter 5 VR 396 in das Vereinsregister Bad Vilbel eingetragen. Die Reitgemeinschaft Weissenburg ist Mitglied im Hessischen Reit- und Fahrverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.

Hinweis: am Ende dieser Satzung findet Ihr einen kleinen Bericht über die Weissenburg, die unserem Verein den Namen gab.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: *Reitgemeinschaft Weissenburg* und hat seinen Sitz in Karben, Ortsteil Burggräfenrode.
2. Der Verein soll die Mitgliedschaft im Verband der Hessischen Reit- und Fahrvereine und im Landessportbund Hessen beantragen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Vilbel eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahmen zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
7. die Organisation von Trekkingtouren, Distanz-, Wander- und Wochenendritten;
8. die Förderung des therapeutischen Reitens;
9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Durch die Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und seine Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. §16).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten.
3. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt (§ 6),
3. Streichung von der Mitgliederliste (§ 7) und
4. Ausschluß (§ 8).

§ 6 Austritt

1. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
2. Die Kündigung muß dem Vorstand mindestens 1 Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied den fälligen Jahresbeitrag nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres gezahlt hat und der Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen 3 Monaten nach Absendung der Mahnung gezahlt wird.
2. Die Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift zu senden.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Ablauf der Frist ohne weitere Benachrichtigung des betroffenen Mitglieds gestrichen.

§ 8 Ausschluß aus dem Verein

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann durch Beschuß Mitglieder aus dem Verein ausschließen bei
 - 1.1. groben Verstößen gegen die Satzung,
 - 1.2. vorsätzlich oder grob fahrlässig vereinsschädigendem Verhalten,
 - 1.3. unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
2. Der Ausschluß muß dem Mitglied unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung anzuerkennen und die durch die Satzung vorgegebenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 10 Pflichten nach der LPO

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
 - 1.2. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. Die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.
3. Bei außerhalb von Turnieren begangenen schuldhaften Verstößen gegen die in Abs. 1 aufgeführten Grundsätze entscheidet der Vorstand. Als Ordnungsmaßnahmen können die Verwarnung, die Geldbuße, der Ausschluß aus dem Verein, sowie der zeitliche Ausschluß von der Teilnahme an einzelnen oder von allen Turnieren ausgesprochen werden. Für das Verfahren gelten die Grundsätze des § 906.2 LPO (mündliche und öffentliche Verhandlung, Vertretung eines Beteiligten, Vorbereitung der mdl. Verhandlung und Zeugenvernehmung, Beratung und Verkündung, Rechtsmittelbelehrung, Zustellung) sowie die §§ 921 ff. LPO in entsprechender Anwendung.
4. Die nach § 929 LPO zulässige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstandes ist binnen einer Woche beim Vorstand einzulegen und binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Haftsumme sind EUR 51, 13 beizufügen. Hält der Vorstand die Beschwerde für begründet, hebt er die Entscheidung auf, andernfalls legt er die Beschwerde dem Schiedsgericht der Landeskommision vor. Gegen dessen Entscheidung ist gem. § 941 LPO die Revision an das große Schiedsgericht der FN zulässig.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr auf Beschuß des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder einberufen.

2. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter gleichzeitiger Anführung des Versammlungsortes, der Zeit sowie Beifügung der Tagesordnung und einer Abschrift des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung eingeladen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge, die mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein müssen, zu stellen.
4. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder dürfen beratend an der Versammlung teilnehmen.
5. Ein Mitglied, das an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das Vertretungsrecht ist in der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen. Ein anwesendes Mitglied darf höchstens zwei Abwesende vertreten.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschußfassung über
 - 8.1. Geschäfts-, Kassen- und Lageberichte sowie Niederschriften,
 - 8.2. Entlastung des Vorstands,
 - 8.3. Festsetzung von Beiträgen und Gebühren,
 - 8.4. Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand,
 - 8.5. Wahl der Kassenprüfer,
 - 8.6. Satzungsänderungen,
 - 8.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 8.8. Anträge nach Abs. 3,
 - 8.9. Auflösung des Vereins.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung angekündigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Nur auf ausdrücklichen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgen sie schriftlich.
11. Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter

- dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Pressewart
2. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, daß hierzu eine Anzahl von Beisitzern tritt.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und der Pressewart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
 4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Restamtszeit einen kommissarischen Vertreter bestimmen.
 6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Kassen- und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassierer verwaltet die Kasse unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften.
3. Kassenprüfung
 - 3.1. Die Mitgliederversammlung beruft zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit des einen Kassenprüfers beginnt mit einer geraden Jahreszahl, die des anderen mit einer ungeraden Jahreszahl.
 - 3.2. Wiederwahl ist möglich.
 - 3.3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, die Kasse und die Buchführung des Vereins sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Bad Vilbel.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel aller anwesenden Mitglieder sich hierfür entscheiden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband der Hessischen Reit- und Fahrvereine, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 1991 beschlossen und zuletzt am 8.3.1996 geändert worden.

Die Weissenburg (Historie)

Zu Beginn des 12. Jahrhunderts liessen die Ritter von Carben im Gebiet der heutigen Gemeinde Burg-Gräfenrode Rodungen vornehmen und legten zugleich eine kleine Siedlung an. Neben dieser ursprünglichen Siedlung wurde bald der erste befestigte Hof errichtet. Hierbei dürfte es sich um die spätere Oberburg gehandelt haben. In einem Lehnsbrief von 1405 wird dem Ritter Hermann von Carben der Besitz des Dorfes "zum Rode" bestätigt. Erst im Jahre 1411 taucht erstmals in einer Urkunde der heutige Name Burg-Gräfenrode auf.

Bereits 1429 wird berichtet, daß die Siedlung nunmehr drei feste Häuser hat. Neben der Ober- und Unterburg war das dritte feste Haus - das wahrscheinlich schon 1409 erbaut wurde - die Waisburg. Während die Besitzverhältnisse der Ober- und Unterburg bekannt sind, können die Erbauer und Besitzer der Waisburg urkundlich nicht nachgewiesen werden. Um diese Zeit tritt jedoch als dritte Linie der Ritter von Carben Wigand I. in Erscheinung. Da anzunehmen ist, daß auch er ein "festes" Haus bewohnt hat, dürfte er und seine Familie die Bewohner der Waisburg gewesen sein. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß Angehörige dieser Familie wiederholt Mitglieder aus der wohlhabenden Familie Wais von Fauerbach heirateten und daß in alten Urkunden die Schreibweise 'Waisburg" auftaucht. Leider konnte die Forschung bisher noch keinen urkundlichen Nachweis dieser Vermutung erbringen. In einem Lehnsbrief von 1441 wird den Erben von Wigand I. - seinen Söhnen Wigand II. und Ruprecht - u.a. die "Hofsteffen" in Burg-Gräfenrode als Lehen bestätigt. Aus Waisburg entstand im Laufe der Zeit die heutige Schreibweise Weissenburg.

Der Dreißigjährige Krieg (1618 - 1648) war auch an Burggräfenrode nicht spurlos vorbei gegangen. Teile des Dorfes waren abgebrannt, die Wehranlagen zerstört. Die Weissenburg existierte nicht mehr. So wie ihr Entstehen urkundlich nicht nachweisbar ist, liegt auch ihr Untergang im Dunkeln.

Sind Besitzverhältnisse und Geschichte der Burg auch weitgehend unbekannt, so wissen wir doch über ihre Lage recht gut Bescheid. Auf Dorfplänen aus dem Mittelalter war sie genau eingezeichnet und als ein Teil ihrer ehemaligen Wehranlage war bis in die sechziger Jahre unseres Jahrhunderts noch ein Wassergraben vorhanden. Sie stand auf dem relativ großen Areal, das von der Weissenburgstraße, der Freihofstraße, dem Feldweg - der an unseren Pferdekoppeln vorbeiführt - und dem Reiterhof Rahn begrenzt wird. Dazu unser Hausherr Friedel Rahn: "Hier, vom Seiteneingang unserer Reithalle konnte ich direkt in den Wassergraben der Weissenburg sehen. Er lief parallel zu unserer Grundstücksgrenze und wurde erst beim Bau der Maschinenhalle eingeebnet."

Wenn auch von der Weissenburg heute nichts mehr vorhanden ist, in Vergessenheit soll sie deshalb nicht geraten. Die Weissenburgstrasse erinnert noch an die Burg, die einstmals hier stand. Auch wir wollen mit unserem Vereinsnamen die Erinnerung an diese Zeit der Dorfgeschichte wach halten.

Quelle: W. Rausch, Es klingt aus alten Tagen ...